

3578/AB
vom 27.11.2020 zu 3573/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.630.847

Wien, am 27. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. September 2020 unter der Nr. **3573/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Die mögliche Rolle ÖVP-naher Netzwerke rund um die Causa ‚Ibiza‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Sind die im Schriftsatz vom 21.7.2020 seitens RA Soyer namens seines Mandanten Ramin M. vorgebrachten Ausführungen, wonach SOKO-Leiter Holzer im Jahr 2015 bereits vorab vom Anruf des Ramin M. in dieser Angelegenheit informiert wurde, korrekt?*
- *Erfolgte diese Vorabinformation durch Mag. Kaltenegger, wie im Schriftsatz vom 21.7.2020 vorgebracht?*
 - a. *Wenn nein, durch wen erfolgte diese Information?*
- *Was war der genaue Inhalt der Vorabinformation?*

Nein, meinen Informationen zufolge erfolgte keine Vorabinformation durch Ramin M. oder Herrn Mag. Kaltenegger an Mag. Holzer. Dem nunmehrigen Leiter der SOKO Tape

(Ibiza), Herrn Mag. Holzer, ist Mag. Kaltenegger weder persönlich bekannt noch unterhielt oder unterhält er sonstige Kontakte mit ihm.

Zur Frage 4:

- *Ist es üblich, dass BM.I fremde Personen aus dem Umkreis der Politik in solche Fällen den Kontakt zwischen Informanten und Beamten herstellen?*

Gemäß § 80 der Strafprozessordnung 1975 (StPO) ist jedermann berechtigt, bei Kenntnisserlangung einer strafbaren Handlung eine Anzeige bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Folglich ist es möglich, dass Personen, die nicht dem Personalstand des Bundesministeriums für Inneres angehören, Kontakt mit Beamten bzw. Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres aufnehmen. Von einer „Üblichkeit“ kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden.

Zur Frage 5:

- *Wurden bereits Ermittlungsschritte dahingehend gesetzt zu eruieren, wer die "Gesprächspartner" Kapps waren (siehe oben und verlinkten Artikel, Mail vom 5. August 2015)?
a. Handelt es sich dabei um aktuelle oder ehemalige Politiker der ÖVP?*

Der Staatsanwaltschaft obliegt es als Herrin des Ermittlungsverfahrens über allfällige Ermittlungsschritte zu entscheiden. Gegenstand der Anfrage ist ein noch nicht abgeschlossenes strafbehördliches Ermittlungsverfahren, das nicht öffentlich ist (§ 12 StPO). Durch die Offenlegung von Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können, könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung gefährdet werden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass diese Frage keiner Beantwortung zugänglich ist.

Zur Frage 6:

- *Ohne Zweifel ergäbe sich aus dem Vorbringen vom 21.7.2020, dass ein ÖVP-nahe Netzwerk, in welches auch SOKO-Leiter Holzer eingebunden war, versuchte, belastendes Material gegen Strache herzustellen und zu erlangen. Nunmehr leitet aber Holzer jene Ermittlungen, durch welche die Hintermänner des Ibiza-Videos ausgeforscht werden sollen - ein Zustand, der zumindest bis zur Entkräftigung der im Raum stehenden Vorwürfe auf Grund möglicher Befangenheiten nicht tragbar ist. Welche Schritte gedenken Sie hier zu setzen, um eine objektive Ermittlungsführung sicherzustellen?*

Gemäß § 47 StPO haben sich Organe der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft bei Vorliegen von Befangenheitsgründen der Ausübung ihres Amtes zu enthalten. Die Entscheidung über die Befangenheit von Organen (in ggst. Fall der SOKO Tape) steht nach Abs. 3 leg.cit. ausschließlich den im Dienstaufsichtsweg zuständigen Stellen im Bundesministerium für Inneres zu. Nach meinem Informationsstand lagen und liegen zu keinem Zeitpunkt objektive Gründe dafür vor, eine Befangenheit von Mitgliedern und Leitung der SOKO anzunehmen.

Zu den Fragen 7 bis 9 und 11:

- *Wurde im Jahr 2015 die formelle Vernehmung von RA Ramin M. - dessen Adresse und weitere Kontaktdaten ja öffentlich einsehbar waren - angeordnet ehe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde?*
 - a. *Wenn ja, gelang es dem Bundeskriminalamt den Kontakt zum Zeugen herzustellen?*
 - b. *Wenn nein, wurde Ramin M. je eine Ladung zu einer Einvernahme an seine Melde- bzw. Kanzleiadresse zugestellt, bzw. versucht diesen dort anzutreffen?*
 - i. *Wenn nein, warum unterblieb dies?*
- *Was war Inhalt des Berichts des Bundeskriminalamts vom 19. August 2015 (siehe 442/AB 1 von 6 vom 20.02.2020 zu 428/J (XXVII. GP) - S 3)?*
- *Wird der zu Grunde liegende Akt dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist es korrekt, dass Straches angeblicher Drogenkonsum bereits 2015 im BKA bekannt war?*
 - a. *Wenn ja, welche Schritte wurden gesetzt?*
 - b. *Wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft berichtet und wenn ja, wann?*
 - c. *Ist es korrekt, dass SOKO-Leiter Holzer im Gespräch mit Ramin M. in dem Sinne äußerte, dass der (angebliche) Drogenkonsum Straches im BKA bekannt sei?*

Wie ich bereits in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 428/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen vom 23. Dezember 2019 (Nr. 442/AB XXVII.GP) betreffend „Mögliche Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen gegen Heinz-Christian Strache im Jahr 2015“ ausgeführt habe, wurde anlässlich des Gesprächs am 27. März 2015 zwischen Rechtsanwalt Ramin M. und Mitarbeitern des Bundeskriminalamtes ein Amtsvermerk angelegt. Über diesen Sachverhalt wurden in der Folge der Abteilungsleiter sowie der Direktor des Bundeskriminalamtes informiert. Am 9. Mai 2015 wurde der Inhalt des genannten Aktenvermerkes im Rahmen einer Besprechung mit der Staatsanwaltschaft Wien mit dem Ersuchen um weitere Auftragserteilung bekanntgegeben. Es erging daraufhin der Auftrag, mit dem Anzeiger in Kontakt zu treten,

um auch den möglichen Zeugen zu befragen. Diese mehrmaligen Versuche waren jedoch ergebnislos. Weder konnte ein Kontakt hergestellt werden, noch wurde belastendes Material an die Strafverfolgungsbehörden übergeben. Am 19. August 2015 wurde dieser Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Wien mittels Berichtes mitgeteilt. Im September 2015 wurde durch die Justizbehörden entschieden, dass mangels eines hinreichend konkreten Anfangsverdachts gemäß § 35c Staatsanwaltschaftsgesetz von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird.

Der diesen Vorgängen zugrunde liegende Sachverhalt wurde gemäß § 100 StPO an die Staatsanwaltschaft berichtet. Akten und Unterlagen, die sich auf die Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden beziehen, sind gemäß § 27 Abs. 2 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) im Sinne der Verfahrensökonomie vom Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

Zur Frage 10:

- *Wie erklären sich die unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Ermittlungen 2015 und nach Bekanntwerden des Ibiza-Videos?*

Der Staatsanwaltschaft obliegt es als Herrin des Ermittlungsverfahrens über allfällige Ermittlungsschritte zu entscheiden. Entscheidungen darüber, ob bestimmte Ermittlungs-handlungen vorgenommen werden oder nicht, obliegen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Wahrnehmung der ihnen als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 90a B-VG) zukommenden Ermittlungsfunktion und darauf gerichtete Fragen sind daher nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Im Übrigen darf ich darauf verweisen, dass diese Frage schon mangels Zuständigkeit von meinem Ressort nicht beantwortet werden kann.

Karl Nehammer, MSc

